



Die diese Initiative unterstützenden Verbände vertreten sämtliche Unternehmen der deutschen Wirtschaft. Sie haben bereits **im September des letzten Jahres** in einem offenen Brief zu einer **maßvollen Umsetzung des Schrems II-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)** sowie zur Erarbeitung einer politischen Lösung aufgerufen.

Die Konsequenzen des Schrems II-Urteils des EuGH wirken sich nach wie vor massiv auf die weltweit vernetzte deutsche Wirtschaft aus. Rechtsunsicherheiten bezüglich internationaler Datentransfers hemmen Handel, Datenaustausch und Wirtschaftskooperationen, die zum Erhalt und Wiederaufbau der zurzeit besonders belasteten Wirtschaft von größter Bedeutung sind. Die Folgen des Schrems II-Urteils spüren auch kleinere und mittlere Unternehmen, die Daten in der Cloud speichern, Software US-amerikanischer Anbieter einsetzen, auf sozialen Netzwerken präsent sind und Webkonferenzsysteme internationaler Anbieter nutzen.

Die global vernetzten Wirtschaftsbeziehungen sind für Menschen und Unternehmen in Deutschland und Europa von fundamentaler Bedeutung. Dafür ist der Fluss von personenbezogenen Daten zwischen Europa und den USA sowie Drittstaaten in Asien und Südamerika essentiell und nicht mehr wegzudenken.

Mit seiner Entscheidung vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C-311/18 - Schrems II / Privacy Shield) hat der EuGH eine zentrale Rechtsgrundlage für den Datentransfer zwischen der EU und den USA für ungültig erklärt und zusätzliche Anforderungen für die Nutzung der EU-Standardvertragsklauseln aufgestellt. Die daraus resultierende, immer noch andauernde Rechtsunsicherheit betrifft große Konzerne ebenso wie den Mittelstand und Startups aus allen Bereichen der Wirtschaft. Sie führt zu massiven Wettbewerbsnachteilen für die deutschen und europäischen Unternehmen in einer globalisierten Wirtschaft, die bis hin zur Aufgabe von Geschäftsfeldern reichen können. Die Hinweise des EU-Datenschutzausschusses zur Umsetzung des EuGH-Urteils können zwar in einigen Fallkonstellationen eine gewisse Hilfestellung bewirken, beseitigen aber nicht das Dilemma. Unternehmen stehen weiterhin vor einer großen Unsicherheit in Bezug auf globale Verträge und die Ausweitung der Geschäftstätigkeit außerhalb der EU, bis Klarheit über die Zukunft der Rahmenbedingungen des Datentransfers herrscht. Dies ist auch eine äußerst kritische Situation für die weitere Entwicklung der analogen wie digitalen Wirtschaft und Innovationen in Deutschland und der EU, wenn die internationalen Datenströme abgeschnitten werden. Die Lage spitzt sich für die Unternehmen in Deutschland noch dadurch zu, dass die Landesdatenschutzbehörden derzeit eine konzertierte Um- und Durchsetzung des EuGH-Urteils vorbereiten.

Von besonderer Bedeutung ist aufgrund der seit Jahrzehnten aufgebauten Handelsbeziehungen insbesondere die Zusammenarbeit und der freie, rechtssichere Datentransfer zwischen der EU und den USA. Deutschland, die EU und die USA teilen viele gemeinsame Werte, vergleichbare Grundrechte und Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Es besteht Konsens zwischen Deutschland, der EU und den USA, dass der Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit persönlicher Daten höchste Priorität haben muss. Umso wichtiger ist es, dass die USA und die EU eine politische Lösung finden, die als Blaupause für einen globalen Handel dienen sollte. Die politischen Vertreter:innen in den USA und der EU müssen nun rasch ein Zeichen setzen, um gemeinsam einen verlässlichen, rechtssicheren Datenraum zu finden, der die Öffnung des transatlantischen Datenverkehrs unter Wahrung der Grundrechte gewährleistet.

Bis heute liegt noch kein konkreter diskussionswürdiger Lösungsvorschlag von den Verantwortlichen vor, sodass weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Eine dauerhafte und grundsätzliche Lösung kann nur auf politischer Ebene erreicht werden. Ermutigend ist, dass im März 2021 EU-Kommission und US-Administration Gespräche für die Novellierung des EU-US-Datenschutzschildes aufgenommen haben.

Wir fordern nun **verstärkte Anstrengungen sowohl der Bundesregierung als auch der Europäischen Kommission**, um schnell Rechtssicherheit für Unternehmen sowie eine **langfristige politische Lösung** herbeizuführen.

In der Zwischenzeit müssen **pragmatische Lösungen – auch im Hinblick auf den Datentransfer in weitere Drittstaaten** – gefunden werden. Denn selbst wenn der internationale Datenverkehr nur vorübergehend einbricht, verursacht dies erhebliche Umstellungskosten und kaum aufzuholende Rückschritte für die europäische Wirtschaft.

Daher sollten die in der DSGVO angelegten Interpretationsmöglichkeiten seitens der Aufsichtsbehörden besser genutzt werden und den Unternehmen praktikable Leitlinien an die Hand gegeben werden:

- Der risikobasierte Ansatz der DSGVO sollte auch bei der Datenübermittlung in Drittstaaten berücksichtigt werden. Es sollten nur solche zusätzlichen Schutzmaßnahmen gefordert werden, die im Hinblick auf die Art der übermittelten Daten, den Umfang und die Umstände ihrer Verarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die betroffenen Personen angemessen sind.
- Die in Artikel 49 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen sollten nicht über ihren Wortlaut hinaus einengend ausgelegt werden. Insbesondere erlaubt die DSGVO eine Datenübermittlung in Drittländer auf Basis einer freiwilligen Einwilligung in Kenntnis der Gefahren. Dies entspricht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta. Auch darf nicht verkannt werden, dass bestimmte Datentransfers in Drittstaaten auch der Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber den Kunden dienen können (z. B. im weltweiten Zahlungsverkehr).
- Die EU-Kommission und die Datenschutzaufsichtsbehörden sollten zeitnah einheitliche Informationen zum Datenschutzniveau in Drittstaaten herausgeben, damit nicht jede Behörde und jedes Unternehmen die Prüfung selbst vornehmen muss.